

## Mutterschutzgesetz (MuSchG)

### Was ist das Ziel des Mutterschutzgesetzes?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) dient dem Schutz der Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern und ihres (ungeborenen) Kindes – während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Der Arbeitgebende ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Frauen so zu gestalten, dass ihre eigene Gesundheit und die ihres Kindes nicht gefährdet wird.

Gleichzeitig verfolgt das Gesetz das Ziel, die Weiterbeschäftigung unter sicheren Bedingungen zu ermöglichen und Benachteiligungen im Berufsleben zu verhindern.

Die wichtigsten Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

### Schutzfristen für schwangere Frauen:

- 6 Wochen vor der Entbindung
- 8 Wochen nach der Entbindung
- 12 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten

Gestaffelter Mutterschutz bei Fehlgeburt (seit 1. Juni 2025), diese Regelung ist freiwillig und soll den betroffenen Frauen ermöglichen, selbstbestimmt zu entscheiden, ob und wie lange sie eine Schutzfrist in Anspruch nehmen möchten:

- Ab der 13. Schwangerschaftswoche: bis zu 2 Wochen
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche: bis zu 6 Wochen
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche: bis zu 8 Wochen



### Arbeitszeitregelungen:

- Maximal 8,5 Stunden täglich (unter 18-Jährige: 8 Stunden)
- Maximal 90 Stunden in der Doppelwoche (unter 18-Jährige: 80 Stunden)
- Ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Arbeitszeit

### Einschränkungen bei Nacht- und Feiertagsarbeit:

- Nacharbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nicht zulässig
- Ausnahmen sind nur möglich, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Frau ausdrücklich einwilligt, diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden

### Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen:

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sowie Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen
- Ggf. Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Betriebes
- wenn beide Maßnahmen nicht umsetzbar oder nicht ausreichend sind, darf ein vorgezogenes individuelles Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden

### Kündigungsschutz:

- Unzulässigkeit der Kündigung vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung
- Kündigungsschutz nach Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche

### MEDITÜV steht sowohl der Arbeitnehmerin als auch dem Arbeitgebendem beratend zur Seite.

Wir unterstützen bei der Beurteilung möglicher Gefährdungen am Arbeitsplatz und geben Empfehlungen zu notwendigen Schutzmaßnahmen oder geeigneten Anpassungen.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Betriebsärzte gern zur Verfügung.